

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Herr
Dirk Steinhausen
Bahnhofstraße 6 A
15831 Diedersdorf

Dezernat III
Umweltamt / Amtsleitung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Walther
Zimmer: A5-3-05
Telefon: 03371 608-2306
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Simone.Walther@teltow-flaeming.de *
Datum: 9. Dezember 2014

Zerstörung eines Baumes zwischen Birkenhain und GVZ Großbeeren

Ihre E-Mail vom 24. November 2014

Sehr geehrter Herr Steinhausen,

Ihre im Betreff genannte E-Mail war Anlass zu einer entsprechenden Recherche in der Unteren Naturschutzbehörde. Mit Bezug auf Ihre Fragestellungen erfolgt hiermit meinerseits folgende Beantwortung:

1.) Kann eine Privatperson (weder Eigentümer noch Nutzungsberechtigter) einfach so an die UNB herantreten und auf Ausgleichsflächen (zumindest Flächen, die der Person nicht gehören) einfach Bäume rausreißen und neue Bäume pflanzen?

Nein, selbstverständlich braucht er die Einwilligung des Eigentümers und – so erforderlich – eine Genehmigung für den Fall, dass die betroffenen Gehölze rechtlich geschützt sind.

2.) Liegt aus Ihrem Haus eine Genehmigung vor? Wenn ja, was genau wurde genehmigt?

Nein, es liegt keine Genehmigung seitens der UNB vor. Die UNB gab lediglich ihre Zustimmung zur Beseitigung der Traubenkirsche (s. unten erläuterten Sachverhalt).

3.) Gilt der § 9 Ordnungswidrigkeiten der Baumschutzverordnung hier nicht?

Doch, § 9 Abs. 1 BaumSchVO TF gilt auch hier. Von dem Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wurde seitens der UNB abgesehen, da das jährliche Pflanzen eines Baumes durchaus im Sinne des Naturschutzes ist. Der Verursacher sollte im vorliegenden Fall nicht durch das Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens „vergrämt“ werden. So ist es auch im Interesse des Naturschutzes, dass vor Ort auch zukünftig ein Baum des Jahres gepflanzt wird.

Sachverhalt:

Im August 2014 trat Herr [REDACTED] an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) heran und trug sein Anliegen vor:

Herr [REDACTED] und weitere Vertreter der Freien Bürgerbewegung Großbeeren (FBB) führen seit einigen Jahren Baumpflanzungen entlang des Radweges zwischen Birkenhain und dem Güterverkehrszentrum (GVZ) Großbeeren durch. Gepflanzt wird der jeweilige Baum des Jahres.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 194 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für geplante Pflanzungen in diesem Jahr gab es aus Sicht von Herrn [REDACTED] nun das Problem, dass sich zwei Bäume als störend in der weiteren Pflanzreihe herausstellten (ein Wild-Apfel und eine amerikanische Traubenkirsche).

Die UNB schrieb als Antwort darauf, dass es gegen das Entfernen der Späten Traubenkirsche zwischen 01. Oktober und 28. Februar aus Sicht der UNB nichts einzuwenden gäbe.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchVO TF gelten ordnungsgemäße und fachgerechte Schnittmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehözen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes (hier: das jährliche Pflanzen des Baumes des Jahres), dem die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt hat, als zulässig. In diesem Zusammenhang stimmte die UNB einer Entfernung/ Fällung der Traubenkirsche zu – schon aus dem Grunde, da sich die „eingeschleppte“ Traubenkirsche an diesem Standort bereits deutlich reproduzierte und ausbreitete, was an den eingereichten Bildern zu erkennen war und nicht im Sinne der angrenzenden Ausgleichsflächen war und ist.

Der Wild-Apfel sei – so die UNB – jedoch in seiner jetzigen Form zu erhalten und könne vielleicht sogar in die Reihe aufgenommen werden (da Baum des Jahres 2013). Somit könnten gleichzeitig Material- und Pflanzkosten eingespart werden, und angewachsen sei er ja auch schon, so die Argumentation der UNB.

Die UNB ist seiner Zeit davon ausgegangen, dass Herr [REDACTED] alle Maßnahmen mit dem Eigentümer (hier: Gemeinde Großbeeren) abstimmt bzw. abgestimmt hatte.

Anfang Oktober 2014 meldete Herr [REDACTED] sich dann erneut bei der UNB und bat um Ratschlag, wie man denn nun aus dem Wild-Apfel einen „richtigen Baum“ machen könne. Die UNB musste feststellen, dass der Wild-Apfel – entgegen der Absprachen – deutlich „verstümmelt“ und unsachgerecht beschnitten worden ist. Daraufhin wurden sämtliche weitere Schnittmaßnahmen seitens der UNB untersagt.

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die durch Herrn [REDACTED] geplanten Maßnahmen nicht mit der Gemeinde Großbeeren (Eigentümer der Fläche) abgestimmt wurden und waren.

Abschließend möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Anfragen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 18 der Geschäftsordnung des Kreistages direkt an die Landrätin zu richten sind.

Mit freundlichen Grüßen


Wehlan